



Kindergartenordnung

(Stand: Dezember 2024)

Die Arbeit in unseren beiden Kindergärten, „Villa Regenbogen“ im Ortsteil Bad Überkingen und „Felsenest“ im Ortsteil Hausen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1. Der Kindergarten „Villa Regenbogen“ in Bad Überkingen nimmt in die Regelgruppen und in die Ganztagesbetreuung Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf.
- 1.2. Der Kindergarten „Felsenest“ in Hausen nimmt Kinder ab 3 Jahre in die Regelgruppe auf; in die Krippengruppe Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.
- 1.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 1.4. Der Träger regelt die Aufnahme der Kinder.
- 1.5. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- 1.6. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage des vollständigen und unterzeichneten Anmeldeformulars. Die Gemeindeverwaltung bestätigt die Aufnahme schriftlich, frühestens sechs Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres des aufzunehmenden Kindes.
- 1.7. Bei ausreichender Kapazität können pro Gruppe zwei Kinder mit 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2. Abmeldung

- 2.1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06. bis 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Wegzug oder Umzug, möglich.
- 2.2. Die Abmeldung muss mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen.
- 2.3. Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.
- 2.4. Bei erneuter Anmeldung nach einer vorhergehenden Abmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von 150 € fällig.
- 2.5. Ein Kind, welches durch sein Verhalten sich und/oder andere Kinder erheblich gefährdet oder Gewalt gegen Dritte ausübt, kann zeitweise vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Bei sich wiederholendem negativen Verhalten kann die Kündigung des Kindergartenplatzes durch den Träger erfolgen.

3. Besuch des Kindergartens und Öffnungszeiten

- 3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2. Die Kinder sollten bis spätestens 9:00 Uhr im Kindergarten sein.
- 3.3. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist dies der Gruppenleitung vorher mitzuteilen.
- 3.4. Öffnungszeiten werden in der Regel zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr angeboten. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuungsformen beantragen, die im Rahmen der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung möglich sind.
- 3.5. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten bzw. in der Krippengruppe eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt wird.
- 3.6. Schließzeiten (Ferien) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag in Form von Kindergartengebühren in zwölf Monatsraten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Beschluss des Gemeinderates fortgesetzt.

4.1	Regelgruppe – ab vollendetem 3. Lebensjahr	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
	- Ein Kind in Familie	155 €	167 €
	- Zwei Kinder in Familie	117 €	126 €
	- Drei Kinder in Familie	78 €	84 €
	- Vier und mehr Kinder in Familie	26 €	26 €



- 2 -

Krippengruppe Hausen – ab vollendetem 1. Lebensjahr bis Eintritt in Regelgruppe:

	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
- Ein Kind in Familie	432 €	445 €
- Zwei Kinder in Familie	321 €	331 €
- Drei Kinder in Familie	299 €	308 €
- Vier und mehr Kinder in Familie	98 €	101 €

Ganztagesbetreuung Bad Überkingen

	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
5-Tage-Woche		
- Ein Kind in Familie	298 €	320 €
- Zwei Kinder in Familie	238 €	256 €
- Drei Kinder in Familie	158 €	170 €
- Vier und mehr Kinder in Familie	78 €	84 €
3-Tage-Woche		
- Ein Kind in Familie	238 €	256 €
- Zwei Kinder in Familie	206 €	221 €
- Drei Kinder in Familie	125 €	135 €
- Vier und mehr Kinder in Familie	53 €	57 €

- 4.2. Kinder in der Regel- oder Ganztagesbetreuung von 2 Jahren und 9 Monaten zahlen, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, den 1,5-fachen Gebührensatz.
- 4.3. Konten der Gemeindekasse
Kreissparkasse Göppingen
IBAN DE 11 6105 0000 0006 0130 22, BIC GOPSDE6GXXX
Volksbank Göppingen
IBAN DE 86 6106 0500 0607 8210 00, BIC GENODES1VGP
- 4.4. Der Elternbeitrag ist spätestens am 5. Tag des Monats fällig. Er stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes zu bezahlen. Angefangene Monate müssen ganz bezahlt werden.
- 4.5. Sollte es Eltern nicht möglich sein, Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.
- 4.6. Ebenfalls kann in Härtefällen gemäß den sozialrechtlichen Vorschriften eine Übernahme des Elternbeitrags bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- 4.7. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist dies der Gemeindeverwaltung Bad Überkingen schriftlich mitzuteilen. Die Beitragsänderung erfolgt ab dem folgenden Monat.
- 4.8. Wenn die Benutzungsgebühren gemäß 4.1. nicht fristgerecht gemäß 4.3. bezahlt werden, kann das jeweilige Kindergartenkind vom Kindergarten ausgeschlossen werden.
- 4.9. Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden bei der Ganztagesbetreuung ab Juni 2022 zurzeit 4,50 € pro Mittagessen als Kostenersatz erhoben. Entsprechend wirtschaftlichen Auswirkungen können während des Kindergartenjahres geringfügige Preisanpassungen erfolgen.
- 4.10. Wenn die Mittagessengebühren bei der Ganztagesbetreuung gemäß 4.8. nicht fristgerecht gemäß 4.3. bezahlt werden, kann das jeweilige Kindergartenkind vom Mittagessen ausgeschlossen werden.

5. Aufsicht

- 5.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die Kinder verantwortlich.
- 5.2. Die Erzieher/innen übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Haupteingangstüre aus ihrer Aufsichtspflicht.
- 5.3. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- 5.4. Das Tragen von Smartwatches (Handgelenk Uhren mit der Möglichkeit Daten und Ton zu übertragen) wird während der Aufsichtszeit untersagt und sollen währenddessen verstaut werden.



6. Haftung und Versicherung

- 6.1. Die Kinder sind Kraft Gesetzes (§§ 539, Abs. 1, Ziffer 14 Buchstabe a und §550 RVO) gegen Unfall versichert:
 - Auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - Während des Aufenthalts im Kindergarten
 - Während aller Veranstaltungen des Kindergartens
 - Außerhalb des Kindergartengeländes (bei Spaziergängen, Festen o. ä.).
- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3. Für Verlust oder Verwechslung von Garderobe, Spielsachen, Schmuck o. ä. wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

7. Regelung im Krankheitsfall

- 7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber o. ä. sollte auf den Besuch des Kindergartens verzichtet werden.
- 7.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Darmkrankheiten, AIDS, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o. ä.) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

8. Sonstiges

- 8.1. Der Weg zum und vom Kindergarten sollte möglichst zu Fuß zurückgelegt werden. Roller, Fahrräder o. ä. können während des Besuchs des Kindergartens nicht auf dem Gelände abgestellt werden.
- 8.2. Die Kinder tragen im Kindergarten Hausschuhe. Diese müssen am ersten Besuchstag mitgegeben werden und verbleiben im Kindergarten.
- 8.3. Das Vesper bringen die Kinder in einem Rucksack mit. Süßigkeiten und Kaugummis sind hierbei nicht erwünscht.
- 8.4. Es ist nicht gestattet, das Kindergartengelände mit Haustieren - insbesondere mit Hunden - zu betreten.
- 8.5. Die Ganztagesbetreuung ist für das jeweilige Kindergartenjahr buchbar und kann vier Wochen zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden.
- 8.6. Ein Wechsel nach erfolgter Bestätigung des Kindergartenplatzes oder im Laufe eines Kindergartenjahres zwischen der Regel- und der Ganztagesgruppe ist grundsätzlich nur zum Wechsel des Kindergartenjahres möglich, wenn ausreichend Plätze in der jeweiligen Gruppe vorhanden sind.
- 8.7. Die Eltern verpflichten sich, den Monat, in den die Sommerferien der jeweiligen Einrichtung fallen (derzeit August), in jedem Falle zu bezahlen, auch wenn das Kind anschließend in die Schule übertritt. Eine vorherige Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung ist in diesen Fällen nicht möglich.
- 8.8. Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz endet für die künftigen Schulanfänger mit dem Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zum 31.08. Eine Betreuung darüber hinaus – insbesondere im September zu Beginn des neuen Kindergartenjahres – wird nicht angeboten.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Kindergartenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kindergartenordnung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 06.12.2024

Gez.
Matthias Heim, Bürgermeister